



WYW2-WA-2237/013
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.h1@waidhofen.at
Internet: www.waidhofen.at
www.waidhofen.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	07442/511 Durchwahl	Datum
	Bruckner Theresa	304	01.06.2026

Betrifft

Stadt Waidhofen an der Ybbs, Oberer Stadtplatz 28, 3340 Waidhofen an der Ybbs;
Erweiterung bzw. Entflechtung von bestehenden Mischwasserkanälen der
Abwasserbeseitigungsanlage für die Siedlungsgebiete Weißenbachgraben, Im Vogelsang
und Teichgasse sowie Errichtung des RÜ W im Bereich Arzbergstraße;
wasserrechtliches Verfahren

K U N D M A C H U N G

Die Stadt Waidhofen an der Ybbs hat um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung bzw. Entflechtung von bestehenden Mischwasserkanälen der Abwasserbeseitigungsanlage für die Siedlungsgebiete Weißenbachgraben, Im Vogelsang und Teichgasse sowie Errichtung des RÜ W im Bereich Arzbergstraße, gemäß den vorgelegten Projektunterlagen der Firma DI Kurt Pfeiller GmbH vom 30.10.2025, h.a. eingelangt am 27.02.2026, angesucht.

Projektbeschreibung:

Die Gemeinde Waidhofen/Ybbs beabsichtigt in zwei Gebieten, „Teichgasse“ und „Im Vogelsang“ durch die Errichtung von Regenwasserkanälen Entflechtungen zu ermöglichen. In der KG Zell Markt soll durch die Neuerrichtung eines Regenüberlaufbauwerkes eine signifikante Verbesserung der Mischwasserbehandlung dieses Bereiches erreicht werden.

Die Einleitung der Schmutzwässer in die Ortskanalisation der Stadt Waidhofen an der Ybbs stellt hydraulisch kein Problem dar. Auf der Kläranlage der Stadt Waidhofen sind ausreichend freie Kapazitäten vorhanden.

Die anfallenden Oberflächenwässer des Entsorgungsgebietes „Teichgasse“ werden in den Waidhofenbach eingeleitet, dessen freie Kapazität zur Aufnahme nachgewiesen wurde. Im Gebiet „Im Vogelsang“ werden anfallende Oberflächenwässer über teils bestehende Kanäle in die Ybbs eingeleitet. Aufgrund der großen Tiefenlage des Vorfluters in diesem Bereich kann auf eine Überprüfung hinsichtlich der Vorgabe „Volle Vorfluter“ verzichtet werden.

Die Neuerrichtung des Regenüberlauf W mit integrierter Grobstoffrückhaltung in der Arzbergstraße soll Entlastungshäufigkeiten verringern, Pumpwerk 15 entlasten und Grobstoffausträge in den Vorfluter wirksam verhindern.

Der Konsensantrag für das gegenständliche Bauvorhaben beträgt:

- Errichtung von rund 742 lfm Schmutz- und Regenwasserkanäle inkl. der Hausanschlussleitungen
- Einleitung von max. 82,62 l/s Oberflächenwasser in den Waidhofenbach auf Parz. 688/6, KG Waidhofen/Ybbs
- Auflassung des bestehend-benannten RÜ W unter der Brücke auf Parz. 161, KG Zell Markt, unter Beibehaltung der Ausleitungsstrecke in die Ybbs
- Neuerrichtung des RÜ W in der Arzbergstraße auf Parz. 205, KG Zell Markt, Drosselabfluss 19 l/s, inkl. Grobstoffrückhaltesystem und 28m³ Stauraumvolumen

Die näheren Einzelheiten gehen aus dem beim Magistrat Waidhofen an der Ybbs, Wasserrechtsbehörde, aufliegenden Projekt hervor.

Hierüber findet eine mündliche Verhandlung

am Montag, den 15. Juni 2026, um 09:00 Uhr

**im Rathaus der Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs, großer Sitzungssaal,
Oberer Stadtplatz 28, 3340 Waidhofen an der Ybbs, 2. Stock,**

statt.

Bitte beachten Sie:

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten/ihrer Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein.

Der Bevollmächtigter/die Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der beim Magistrat der Stadt Waidhofen/Ybbs, Wasserrechtsbehörde, erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie bei uns ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 32, 98, 105, 107, 108 und 111WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, i.d.g.F. und §§ 40 - 42 AVG 1991 (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, i.d.g.F.)

Allgemeiner Hinweis:

zur Verhandlung werden

- der Antragsteller
- die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60 WRG 1959) in Anspruch genommen werden sowie
- die Fischereiberechtigten und jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll

persönlich geladen.

Die anderen Parteien und sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in der Gemeinde, in der das Vorhaben ausgeführt werden soll, geladen.

Bei dieser Verhandlung soll geprüft werden, ob das Vorhaben den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes entspricht. Die Wasserrechtsbehörde hat dabei die Möglichkeit, Auflagen bzw. Bedingungen vorzuschreiben.

Ergeht an:

- 1. Stadt Waidhofen an der Ybbs, Oberer Stadtplatz 28, 3340 Waidhofen an der Ybbs mit der Bitte um Kundmachung an der Amtstafel sowie elektronisch Kundmachung**

Der Bürgermeister, i.A.

B a d e r, MSc. LL.M.